

Inhaltsverzeichnis

- 1 Präambel**
- 2 Ziel des Schutzkonzeptes**
- 3 Begrifflichkeiten - Gewaltformen**
- 4 Organisationelle Grenzen und Wirksamkeit dieses Konzeptes**
- 5 Beschluss, Positionierung und Verankerung**
- 6 Risikoanalyse**
 6. 1 Sportspezifische Faktoren
 6. 2 Meisterschaften & Camps/Events
- 7 Ansprechpersonen im Verband**
- 8 Landesverbands-Mitarbeiter*innen**
 - 8.1 Ehrenkodex
 - 8.2 Verhaltensvereinbarung
 - 8.3 Führungszeugnis
 - 8.4 Weiterbildung
- 9 Maßnahmen auf Meisterschaften**
- 10 Trainer-Ausbildung & -Lizenzwesen**
 - 10.1 Aufnahme der Präventions-Inhalte in die Trainer-C-Ausbildung *durch den Bundesverband*
 - 10.2 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Trainer-Lizenzen *durch den Bundesverband*
- 11 Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Vorfällen interpersonale Gewalt**
 - 11.1 Meldung
 - 11.2 Erfassung des Sachstandes
 - 11.3 Abstimmung mit externen Kooperations-Beratungsstellen
 - 11.4 Information des geschäftsführenden Bundespräsidiums
 - 11.5 Übergabe an Staatsanwaltschaft
 - 11.6 Persönlichkeitsschutz vs Informationspflicht
- 12 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern**
- 11 Inkrafttreten**

1 Präambel

Der Cheersport ist aufgrund seiner Vielfalt eine Sportart mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung sollen bei ihrer außerschulischen Freizeitgestaltung in sozialer Sicherheit trainieren und aufwachsen können. Unsere Verantwortung und somit der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen *interpersonale Gewalt hat im Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen oberste Priorität.¹

* Unter dem Begriff „interpersonale Gewalt“ werden Formen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie der Vernachlässigung gefasst.

2 Ziel des Schutzkonzeptes

Für die Ausgestaltung von sicheren Orten, an welchen diese Personengruppen betreut werden bzw. den Cheersport ausüben können, haben wir und alle Beteiligten einen besonderen Schutzauftrag. In unserer täglichen Arbeit als Landesfachverband werden wir Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen verantwortungsvoll gestalten. Ziel ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens zu schaffen, um Täter*innen keinen Raum für Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen der Gewalt zu geben. Der Begriff Interpersonale Gewalt, mit den Formen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, sowie Vernachlässigung und Diskriminierung muss enttabuisiert und besprechbar sein.

Der CCVNRW steht für einen SAFE SPACE!

3. Begrifflichkeiten - Gewaltformen ²

→ **psychische Gewalt**, die gegen den Geist und auf die emotionale Schädigung des*der Betroffenen gerichtet ist

- Psychische Gewalt sollte alle Verhaltensweisen umfassen, die aufgrund von Art, Umfang, Dauer und Intensität als herabwürdigend einzustufen sind und das Potenzial haben, psychische Verletzungen bei den Betroffenen herbeizuführen.

→ **physische Gewalt**, die gegen den Körper des*der Betroffenen zielt

- Physische Gewalt umfasst alle körperlichen Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Dazu zählen unter anderem: Schläge oder Tritte mit dem Körper oder Gegenständen, das Zufügen von Verbrennungen oder Vergiftungen, das Zufügen von Verletzungen mit einer Waffe.

→ **sexualisierte Gewalt**, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung des*der Betroffenen wendet

¹ Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. Präventionskonzept vor sexualisierter Gewalt

² „Safe Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz bei Gewalt“, Erscheinungsjahr 2024, Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.

- Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ fungiert als Sammelbegriff für die verschiedensten Formen des Machtmissbrauchs, die mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt werden.
- Es soll betont werden, dass es den Tätern und Täterinnen an erster Stelle um die Demonstration von Macht gegenüber Unterlegenen und nicht um die sexuelle Befriedigung an sich geht.

→ **digitale Gewalt**, bei der Mithilfe neuer Medien sexualisierte, gewaltverherrlichende oder sonstige Inhalte geteilt werden

→ **Peer-Gewalt**, bei der die Gewaltausübung nicht im Verhältnis Erwachsene*r und Minderjährige*r, sondern im Verhältnis der Minderjährigen untereinander erfolgt

→ **Vernachlässigung**, bei der durch das fehlende Kümmern um die Bedürfnisse (z.B. Zuwendung, Versorgung, Sicherheit) insbesondere bei Minderjährigen gesundheitliche Auswirkungen entstehen können

4 Organisationelle Grenzen und Wirksamkeit dieses Konzepts

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass dieses Konzept nur im Rahmen des Verantwortungsbereiches des CCVNRW e.V. mit Zusammenarbeit des CCVD e.V. seine Wirkung entfalten kann.

Wir sehen dieses umfassende Konzept als Anregung für unsere Mitgliedsvereine und für weitere „Cheersport-Organisationen“ zum Beispiel auf Events, um in ihren Verantwortungsbereichen sich ebenfalls intensiv und umfassend mit diesem wichtigen und drängenden Thema auseinanderzusetzen.

Es ist als fortlaufendes Konzept zu verstehen, welches bei neuen Erkenntnissen stets aktualisiert wird.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, auch unsere Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuer/-innen zu schützen, so dass sie nicht unschuldig in Verdacht geraten und ungerechtfertigt als Missbrauchstäter/-in beschuldigt werden. Auch hier gilt es, unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen zu schützen.

5 Beschluss, Positionierung und Verankerung

Dieses Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Es soll Handlungssicherheit geben und als Qualitätsstandard dienen.

Daher wurde per [>Beschluss](#) des Vorstandes am 06.10.2024 die Entwicklung eines Schutzkonzeptes beschlossen. Die sich daraus ergebenden nachfolgenden Regelungen sind für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des CCVNRW e.V. verbindlich.

Der CCVNRW verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und hat dies bereits in seiner [>Satzung](#) verankert.

6 Risikoanalyse

Diese Risikoanalyse zeigt offen die verletzlichen Stellen in unserem Sport, sowohl im Verein als auch im Verband. Gleichzeitig setzt sie sich mit den möglichen Bedingungen von Täter*innen auseinander. Sowohl die Frage nach der Wahrnehmung des Risikos, als auch die Frage nach den jeweiligen Bereichen sind bei einer Analyse von Bedeutung. Die Grundlage der Gefahreinschätzung basiert auf den Ausarbeitungen der über 700 Teilnehmer*innen des CCVD Ausbildungsmodul „Augen auf! Ohren auf!“, sowie aus den verbandseigenen Organisationsstrukturen.

6. 1 Sportspezifische Faktoren

- Cheersport ist ein Kontaktsportart und hat einen hohen Mädchen/ Frauenanteil - sowohl bei der Ausübung des Sports als auch bei der Sicherheits- und Hilfestellung,
- Cheersport ist ein coeducational (beidgeschlechtlicher) Sport, bei dem Mädchen und Jungen/Frauen und Männer in einem Team sein können,
- das Wort “Cheerleading” hat in der Öffentlichkeit ein zweideutiges Image und kann dadurch Täter*innen verstärkt anziehen,
- eine Sexualisierung des Erscheinungsbildes kann durch Uniformen, Make up, gewisse Bewegungen und Ausdrucksvarianten (Spirit) verstärkt werden,
- Unkomplizierte Möglichkeit des Probetrainings (im Cheerbereich direkt mit Körperberührung fremder Menschen)
- Dusch- und Umkleidesituationen, z.B. kann die Privatsphäre durch begrenzte Kabinenkapazitäten in Sportanlagen gestört werden,
- alle Ausflüge die mit Übernachtungen verbunden sind,
- Autofahrten zum Training, zu Wettkämpfen, Trainingslagern oder dergl. können durch die räumliche Enge Übergriffe begünstigen,
- Konkurrenzkampf z.B. bei der Kader-Auswahl können Machtpositionen ausgenutzt werden,
- oft lassen sich die Sportler tapen und müssen sich dafür entkleiden,
- Private Coachings und Einzelbesprechungen könnten sexuelle Handlungen fördern und lassen nur eine schwere Nachvollziehbarkeit zu,
- Bräuche und Rituale, bei denen es zu Körperkontakt kommt, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen,
- Frauen, die sich in der Uniform nicht wohlfühlen (evtl. durch nicht binäres Geschlecht), nicht-binäre Jugendliche in einem zweigeschlechtlich strukturierten Sport (Uniform mit Rock für Frauen oder Uniform mit Hose für Männer),
- zu wenig Aufsichtspersonen (Trainer*innen) im Jugendbereich (Unfallgefahr),
- Hilfestellungen beim An- und Ausziehen, ggf. Toilettengang (Pee Wees),
- Gegenseitiges Dehnen,
- Foto & Filmaufnahmen

6. 2 Meisterschaften & Camps/Events

Meisterschaften:

- Startzeiten bedürfen oftmals einen Treffpunkt zu Zeitpunkten (oft herrscht Dunkelheit) an Wochenenden, wo wenig Personen unterwegs sind
- späte oder sehr frühe Auftrittszeit
- fremde Personen im Backstage-Bereich bzw. viele Staffer bei Meisterschaften, die man nicht kennt und Zugang zum Backstagebereich haben
- obszöne Kommentare durch Zuschauer und Fans
- Zimmeraufteilungen in Hotels
- Auswahl der Betreuer Meisterschaften (wichtig: Grundlagen an Kriterien festsetzen, Führungszeugnis)
- Unsportliches Verhalten aus einem Fanblock, durch externe Sportler/ Teams

- Konkurrenzverhalten durch Vereine
- Verbale und physische Grenzverletzungen möglich z.B. bei „Niederlagen“, „Schuldzuweisungen“, ...
- Gefahren im Bus / Auto (Übergriffe Alkohol, Drogen)
- "Stress" an Meisterschaften/ im Training, bei denen Übergriffe nicht wahrgenommen werden

Camps/Events:

- begrenzte Übernachtungsmöglichkeiten (alle Teams schlafen in derselben Halle)
- Austausch von alkoholischen Getränken (Missachtung Jugendschutz)
- Austausch von Drogen
- Rituale & Mutproben
- keine Möglichkeit Wertsachen einzuschließen- begünstigt Diebstahl z.B. von Handys
- Übergriffe durch Auto/ Busfahrten zu den Camps
- Stunts die ausprobiert werden und weit über das eigentliche Level hinausgehen (Verletzungen)

7 Ansprechpersonen im Verband

Der Vorstand CCVNRW benennt Adriana Plag als Ansprechperson gegen interpersonale Gewalt.

Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Schutzkonzeptes. Die Kontaktdaten wurden auf der Verbandshomepage veröffentlicht.



Ansprechperson gegen interpersonale Gewalt

Adriana Plag

Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin

Kontaktdaten:
vertrauen@ccvnrw.de

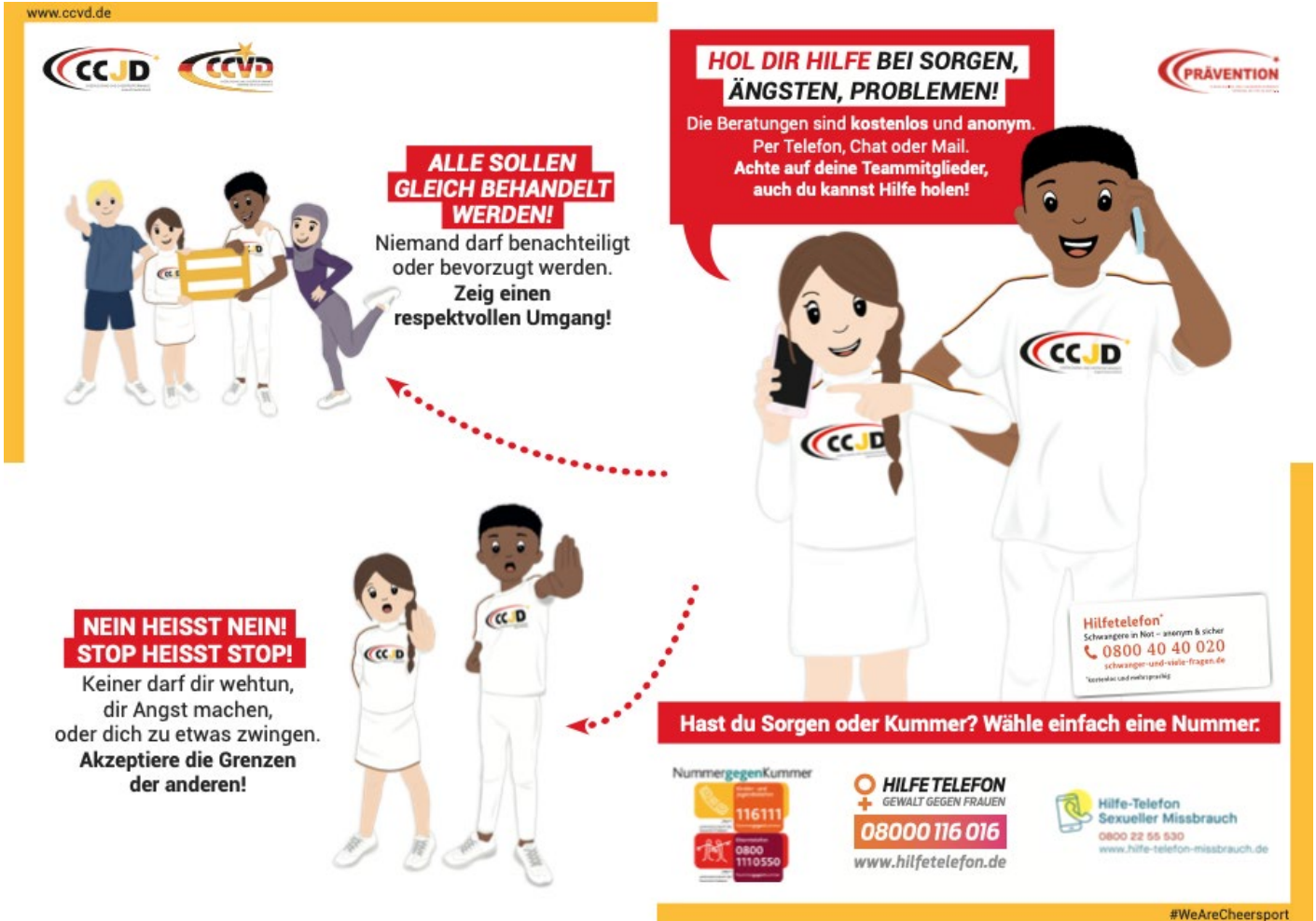
Zusätzliche Qualifikationen:

- Multiplikatorin Kinderrechtsprojekt "Du hast Rechtel" - CCJD
- Teilnahme "Augen auf! Ohren auf!" - CCVD
- Qualifizierung der Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport" - LSB NRW

Externe Anlaufstellen

(Das Telefonplakat darf `download unter **Prävention** in alle Vereinsebenen weitergeleitet werden.)

- > Anlaufstelle für Hilfesuchende (mehrere Anlaufstellen in der Übersicht)
- > Nummer gegen Kummer (Telefonberatung, Chatberatung, Mailberatung)
- > Hilfetelefon Schwangere in Not (Telefonberatung, Chatberatung, Mailberatung)
- > Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (Telefonberatung, Chatberatung, Mailberatung, Gebärdensprache)
- > Hilfetelefon Gewalt gegen Männer (Telefonberatung, Chatberatung, Mailberatung)
- > Landesfachstelle Prävention gegen sex. Gewalt NRW
- > Beratungsstellen des Kinderschutzbundes NRW



www.ccvd.de

ALLE SOLLEN GLEICH BEHANDELT WERDEN!
Niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden.
Zeig einen respektvollen Umgang!

HOL DIR HILFE BEI SORGEN, ÄNGSTEN, PROBLEMEN!
Die Beratungen sind kostenlos und anonym.
Per Telefon, Chat oder Mail.
Achte auf deine Teammitglieder, auch du kannst Hilfe holen!

NEIN HEISST NEIN! STOP HEISST STOP!
Keiner darf dir wehtun, dir Angst machen, oder dich zu etwas zwingen.
Akzeptiere die Grenzen der anderen!

Hilfetelefon*
Schwangere in Not – anonym & sicher
0800 40 40 020
schwangeren-und-viele-fragen.de
*kostenlos und mehrsprachig

Hast du Sorgen oder Kummer? Wähle einfach eine Nummer.

Nummer gegen Kummer
116 111
0800 111 0550

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
www.hilfe-telefon-missbrauch.de

PRÄVENTION

#WeAreCheersport

8 Präventionsstandards für Landesverbands-Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeiter*innen im organisierten Sport müssen sich ihrer Vorbildfunktion und ihrer Verantwortung bewusst sein. Aufgrund der hohen Nachwuchsquote im Cheersport wurden

für *alle* haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verbindliche Präventionsstandards definiert, die an die Ausübung des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Aufgabe geknüpft sind.

- Unterzeichnung der CCVD Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex & Verhaltensregeln)
- Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis
- Verpflichtung zu regelmäßigen Weiterbildungen

8.1 Ehrenkodex

Die Unterzeichnung und Einhaltung unseres (Grundlage: DOSB / dsj) >Ehrenkodex ist Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge des CCVNRW.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichneten, dass sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einhalten, Doping und Medikamentenmissbrauch vermeiden, die Selbstbestimmung achten, auf jede Form von Gewalt verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit achten.

8.2 Verhaltensvereinbarung

Cheersport ist ein Teamsport. Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, wertschätzende Kommunikation und ein angemessenes Sozialverhalten bilden die Grundlage für ein erfolgreiches Teamklima.

Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger*innen wie Trainern*innen, Betreuer*innen, Begleitpersonen etc. und heranwachsenden Sportlern*innen müssen beachtet, verinnerlicht und umgesetzt werden.

Diese >Verhaltensvereinbarung dient dem Schutz von Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Diese Regelungen sollen auch den Eltern, Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht werden.

8.3 Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII) aller o.g. Mitarbeiter ist obligatorisch. „Achtung – wir sind achtsam und sorgfältig“ – ist bei Vorlagepflicht eine starke und positive Signalwirkung.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein und muss aller vier Jahre vorgelegt werden. Bei Aktivitäten mit Übernachtung sollte grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, vorliegen.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Fachverband mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten.

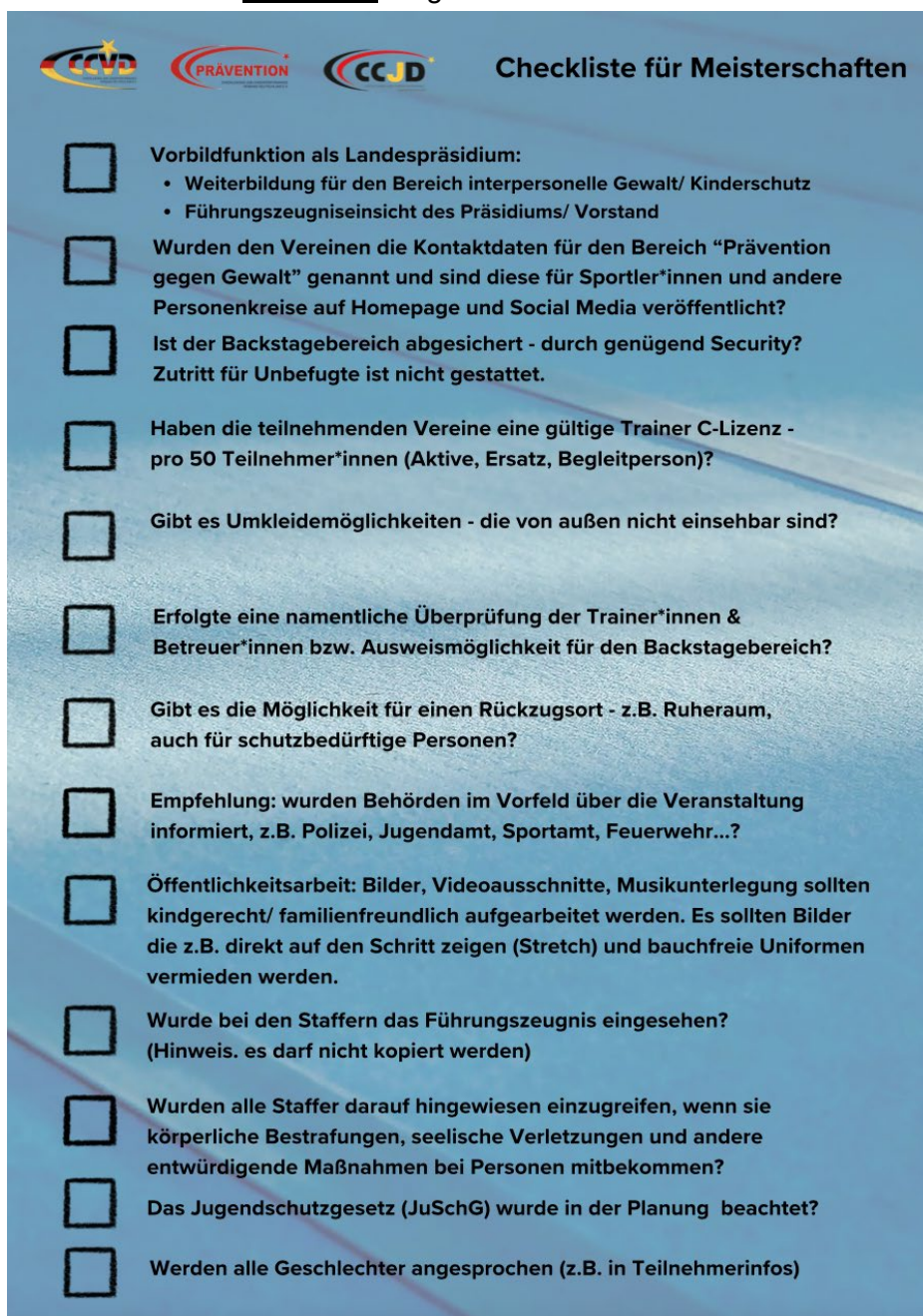
8.4 Weiterbildung




Alle o.g. Mitarbeiter des Verbandes nehmen regelmäßig an einer Weiterbildung zum Thema interpersonale Gewalt teil. Die Weiterbildungen und Qualifizierungen sollen grundlegendes Wissen zum Thema sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermitteln und an Mitglieder weitergegeben werden.

Die Weiterbildung sollte mindestens aller zwei Jahre und im Wechsel mit verbandsinternen (durch qualifizierte und zertifizierte Mitarbeiter) und externen Angeboten (durch DOSB/dsj oder Landessportbünde/Landesjugenden, Beratungsstellen vor Ort) stattfinden.

9 Maßnahmen auf Meisterschaften

- Safe Space Person - helfende Ansprechperson vor Ort
 - Safe Space Areas - Foto & Film nur in gewissen Bereichen gestattet
 - Überprüfung der teilnehmenden Vereine über eine gültige C-Lizenz (inkl. Modul: Augen auf! Ohren auf!) pro 50 Teilnehmer*innen
 - Ruheraum, als Rückzugsmöglichkeit
- weitere Punkt sind in der Checkliste aufgelistet:



   **Checkliste für Meisterschaften**

- Vorbildfunktion als Landespräsidium:**
 - Weiterbildung für den Bereich interpersonelle Gewalt/ Kinderschutz
 - Führungszeugniseinsicht des Präsidiums/ Vorstand
- Wurden den Vereinen die Kontaktdaten für den Bereich "Prävention gegen Gewalt" genannt und sind diese für Sportler*innen und andere Personenkreise auf Homepage und Social Media veröffentlicht?
- Ist der Backstagebereich abgesichert - durch genügend Security? Zutritt für Unbefugte ist nicht gestattet.
- Haben die teilnehmenden Vereine eine gültige Trainer C-Lizenz - pro 50 Teilnehmer*innen (Aktive, Ersatz, Begleitperson)?
- Gibt es Umkleidemöglichkeiten - die von außen nicht einsehbar sind?
- Erfolgte eine namentliche Überprüfung der Trainer*innen & Betreuer*innen bzw. Ausweismöglichkeit für den Backstagebereich?
- Gibt es die Möglichkeit für einen Rückzugsort - z.B. Ruheraum, auch für schutzbedürftige Personen?
- Empfehlung: wurden Behörden im Vorfeld über die Veranstaltung informiert, z.B. Polizei, Jugendamt, Sportamt, Feuerwehr...?
- Öffentlichkeitsarbeit: Bilder, Videoausschnitte, Musikunterlegung sollten kindgerecht/ familienfreundlich aufgearbeitet werden. Es sollten Bilder die z.B. direkt auf den Schritt zeigen (Stretch) und bauchfreie Uniformen vermieden werden.
- Wurde bei den Staffern das Führungszeugnis eingesehen? (Hinweis. es darf nicht kopiert werden)
- Wurden alle Staffer darauf hingewiesen einzugreifen, wenn sie körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen bei Personen mitbekommen?
- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde in der Planung beachtet?
- Werden alle Geschlechter angesprochen (z.B. in Teilnehmerinfos)

10 Trainer-Ausbildung & -Lizenzwesen

10.1 Aufnahme der Präventions-Inhalte in die Trainer-C-Ausbildung durch den Bundesverband

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des CCVD, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert und werden in der Trainer-C-Ausbildung in einem Umfang von 6 bis 8 Lehreinheiten geschult. Ziel ist es, dass die Absolventen ein Basiswissen über den Kinderschutz erhalten, sich mit dem Thema auseinandersetzen und handlungsfähig sind.

10.2 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Trainer-Lizenzen durch den Bundesverband

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur ausgestellt, wenn der jeweilige Trainer folgende Dokumente im CCVD-Backoffice in seinem Trainerprofil hinterlegt hat:

- unterzeichneter Ehrenkodex
- erweitertes Führungszeugnis

Diese Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur verlängert, wenn der jeweilige Trainer die jeweils aktuell gültige Version 2 des Ehrenkodex im CCVD-Backoffice hinterlegt hat und ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, vorweist.

Entzug der Lizenzen: Der CCVD kann die Lizenz entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (Ehrenkodex und Verhaltensregelungen) des CCVD verstößt und seine Stellung missbraucht.

11 Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Vorfällen interpersonale Gewalt

> Der Safe Sport Code wird zukünftig als Regelwerk in unsere Arbeit integriert.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Es soll hier noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb wichtig ist, flexibel, besonnen und professionell zu agieren.

11.1 Meldung

Die Anlaufstelle des Landesverbandes oder des Bundesverbandes erhält Kenntnis über einen Verdachtsmoment/Vorfall und prüft diskret die relevante Zugehörigkeit der beschuldigten Person (z.B. Kader- & Vereinsmitgliedschaft, Trainerlizenz, Jurymitglied, Mitarbeiterstatus, weitere Zertifikate). Sollte die erste Anlaufstelle der Landesverband sein, wird der Sachstand diskret an den Bundesverband übergeben.

11.2 Erfassung des Sachstandes

Mit der Meldung des Verdachtsmoments/Vorfalles wird der Sachstand des Vorgangs durch die Beauftragte*n des CCVNRW in einem/r Dokument/Protokoll/Akte protokolliert, das/die folgende Punkte umfasst:

- erster Verdacht mit Termin, Ort und Personenkreis,
- Gesprächssuche des Beauftragten mit der betroffenen Person,
- Gesprächsprotokollierung nach zuvor eingeholter/erfolgter Einverständniserklärung, Protokollinhalte: tatsächliche Verhaltensweisen, Aussagen & Fakten (keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen), als solche gekennzeichnete Zitate,
- Abklärung der Kenntnisse der Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt bei Minderjährigen,
- Abklärung der Erwartungen der betroffenen Person an den Verband/Verein,
- Entscheidung über Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde,
- weiteres abgesprochenes Vorgehen,
- sämtliche Gespräche mit Termin, Ort & Personenkreis ab dem ersten Verdachtsmoment. Diese Dokumente sind verschlossen und vertraulich aufzubewahren.

11.3 Abstimmung mit externen Kooperations-Beratungsstellen

Nach der Erfassung des Sachstandes kontaktiert werden die kooperierenden externen Beratungsstellen kontaktiert und berät mit den Expertengremien das weitere Vorgehen.

11.4 Information des geschäftsführenden Präsidiums

Dieser Sachstand und die Empfehlung des Expertengremiums wird vom Präventionsbeauftragte*n an das Präsidium weitergeleitet. Mögliche Mitgliedschaften und Bezüge werden dort geprüft und das weitere Verfahren gemeinsam mit dem Präventionsbeauftragten beschlossen.

Da jeder Verdachtsmoment/Vorfall individuell zu betrachten ist, kann an dieser Stelle kein Musterverfahren fixiert werden.

Mögliche Ansätze bzw. Konsequenzen sind:

- die Kontaktaufnahme zum/zur jeweiligen Beschuldigten und den Heimatverein z.B. Beurlaubung des Beschuldigten, bis der Sachverhalt geklärt ist
- die Auflage für den Verein, vereinsbezogene Kinder- und Jugendschutzkonzepte/-ordnungen zu erstellen, zu erlassen und unter allen Mitgliedern zu verbreiten,
- die Auflage, Informationsveranstaltungen im Verein durchzuführen,
- die Auflage für den Beschuldigten/den Verein, an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz/ interpersonale Gewalt
- die Auflage, einen vereinseigenen Beauftragten/Ansprechpartner zum Thema Kinder- und Jugendschutz zu benennen,
- die CCVD-ID-Card (Mitgliedsausweis & Wettkampfpass) des Beschuldigten zu sperren/zu entziehen → in Absprache mit dem CCVD
- die CCVD-Trainerlizenz des Beschuldigten zu sperren/zu entziehen → in Absprache mit dem CCVD

11.5 Übergabe an Staatsanwaltschaft

Sollten sich die Hinweise verdichten bzw. der Verdacht erhärten, wird der Vorgang zur Anzeige gebracht und zur Ermittlung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Der CCVNRW/ CCVD fungiert als Mittler, für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Ahndung der Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig .

Ausnahmen sind:

- Schutz des Opfers: Die Belastung des Strafverfahrens könnte die Gesundheit des Opfers gefährden. Eine Gefährdungsanalyse sollte jedoch immer eine externe Fachstelle vornehmen.

- Opferwille: Wünscht das Opfer keine Strafverfolgung, so ist es altersgerecht und situationsabhängig über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei ist es sinnvoll, die externen Fachstellen hinzuzuziehen. Sollten sich das Opfer und die Erziehungsberechtigten endgültig gegen eine Strafverfolgung entscheiden, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise muss durch eine externe Fachstelle bestätigt werden.

Verfahrensabschluss:

- Freispruch: Rechtsverhältnisse treten wieder in Kraft, Beteiligte werden informiert.
- Verurteilung: Rechtsverhältnisse werden beendet (Lizenzentzug, Kündigung der Mitgliedschaft).

11.6 Persönlichkeitsschutz vs Informationspflicht

Für den Verdächtigen gilt zunächst die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Die Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden, d.h. Diskretion, Ruhe sowie die gewissenhafte Prüfung des Vorwurfs sind obligatorisch.

Auch während eines laufenden Verfahrens zählt der Persönlichkeitsschutz, d.h. jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten ist zu unterlassen. Die Informationsweitergabe an Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht kann erhebliche Schmerzensgelder und Schadensersatzsprüche auslösen, auch wenn der Verdacht berechtigt ist.

Konkret betroffene Eltern und Mitglieder haben ein Recht darauf, zu wissen: - dass Verdachtsmomente bestehen,
- dass eine Strafanzeige gestellt worden ist,
- wie der Vorfall entdeckt und evt. aufgeklärt wurde und
- wie die weiteren Schritte des Präsidiums aussehen.

Ein Informationsveranstaltung gemeinsam mit einer externen Fachstelle ist empfehlenswert.

Wichtig: Es dürfen keine Details über die Missbrauchshandlungen oder die mutmaßlich Geschädigten bekannt gegeben werden. Auch hier zählt der Persönlichkeitsschutz. Die zuständige Polizeidienststelle und Beratungsstelle sollten genannt werden.

12 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern

„Neben dem Schutz des Opfers haben wir eine Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen/Kolleginnen.“³

Das bedeutet, sie vor vermeidbaren Schäden und Gefahren zu schützen. Dies bezieht sich auf die Personen, die einen Verdacht offenlegen, aber auch auf die Personen, die als „Täter“ bezeichnet werden. Diese Personen sollten nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden,

³ Quelle: dsj, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

damit ein Schaden im Fall eines falschen Verdachts ausgeschlossen werden kann. Hier ist noch einmal auf Umsicht, Diskretion und Sorgfalt hinzuweisen.

11. Inkrafttreten

Die im vorangegangenen Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland sowie in der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland ist auf dem Landesverbandstag 2024 beschlossen worden.